

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

**Beschluss des Vermittlungsausschusses der Kommission
für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom
18. Januar 2018**

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Umsetzung des Vermittlungsverfahrens V01-2017

zum 1. Mai 2018

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Umsetzung des Vermittlungsverfahrens V01-2017

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1

Das ABD Teil B, 4.1.1 wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 der Protokollnotiz zu Nr. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „deren Arbeitsverhältnis bis 19.07.2006 begonnen hat und“ werden gestrichen.
- b) Nach den Worten „bei denen der Schulträger“ werden die Worte „gemäß Nr. 6 Absatz 6 oder 7“ eingefügt.
- c) Die Worte „übernommen hat oder gemäß Nr. 6 Absatz 5 in ihrer bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hätte übernehmen müssen“ werden durch das Wort „übernimmt“ ersetzt.
- d) Die Worte „Tarif 814 auch in“ werden durch die Worte „Tarif 814 auch im Falle“ eingefügt.
- e) Die Worte „und im Sonderurlaub“ werden durch die Worte „und des Sonderurlaubs“ ersetzt.
- f) Nach den Worten „Gründen sowie“ werden die Worte „im Falle“ gestrichen.
- g) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.2

Das ABD Teil B, 4.1.2 wird wie folgt geändert:

Nr. 14 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Satz 1.
2. Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„2Lehrkräfte, bei denen der Schulträger gemäß Nr. 6 Absatz 6 die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI übernimmt, erhalten Beihilfe auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters. 3Für Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens gilt Satz 2 ab 01.01.2019.“
3. In der Hochziffer 1 werden die Worte „Tarif 820 K“ durch die Worte „Tarif 814 und Tarif 820 K Plus“ ersetzt.

Artikel 3

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 7 werden die Worte „spätestens ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses“ gestrichen.
2. Nr. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Satz 1.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„2Lehrkräfte, bei denen der Schulträger gemäß Nr. 6 Absatz 6 die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI übernimmt, erhalten Beihilfe auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters. 3Für Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens gilt Satz 2 ab 01.01.2019.“
 - c) In der Hochziffer 1 werden die Worte „Tarif 820 K“ durch die Worte „Tarif 814 und Tarif 820 K Plus“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Mai 2018 in Kraft.